

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

16. Mai 1966

Nr. 9 München, den 13. Mai 1966

Datum	Inhalt	Seite
3. 5. 1966	Verordnung zur Durchführung des Schutzbaugesetzes	163
5. 4. 1966	Verordnung über Aufnahmebedingungen und Prüfungen an der Schule für Blumenkunst der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weihenstephan	163
7. 4. 1966	Ordnung für die Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen Bayerns (Kollegordnung) einschließlich Prüfungsordnung	165
7. 4. 1966	Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender, die zuvor kein Studienkolleg besuchen	167
13. 4. 1966	Verordnung über die Verlegung des Flurbereinigungsamts Neuburg a. d. Donau nach Regensburg und über die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter	168
19. 4. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen in Bayern	169
20. 4. 1966	Verordnung über die Aufhebung der Forstämter Bayreuth-Ost, Bayreuth-West und Schnabelwaid, die Errichtung der Forstämter Bayreuth-Nord und Bayreuth-Süd sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	170
22. 4. 1966	Verordnung über die Fachschulreifeproofung an Berufsaufbauschulen	171
22. 4. 1966	Bayerische Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (Bayerische Umzugsauslagenverordnung — BayUAV)	175
22. 4. 1966	Vorläufige Verordnung über Auslandszüge (vorläufige Auslandszugsverordnung — vorl. AUV)	176
22. 4. 1966	Verordnung zur Durchführung der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen (DV-TV Aufz)	177
29. 4. 1966	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hözlertobel“	177
2. 5. 1966	Verordnung über den Vollzug der Butterverordnung	178
2. 5. 1966	Landesverordnung über den Vollzug der Käseverordnung	178
10. 5. 1966	Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfungen (II. Lehramtsprüfungen) der Fachlehrer und der Lehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft — FPO II —	179

Verordnung zur Durchführung des Schutzbaugesetzes

Vom 3. Mai 1966

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 33 Abs. 2 des Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für die Gewährung der Zuschüsse nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und den §§ 4, 6 und 12 des Schutzbaugesetzes sind zuständig

- die Regierungen für Bauvorhaben kreisfreier Städte und für alle Bauvorhaben, die gemäß Art. 103 der Bayerischen Bauordnung keiner Baugenehmigung bedürfen,
- die Kreisverwaltungsbehörden in allen übrigen Fällen.

§ 2

Die Genehmigungen zur Beseitigung oder Veränderung bestehender öffentlicher Schutzräume nach § 19 Abs. 1 Satz 1 des Schutzbaugesetzes erteilen die Regierungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

München, den 3. Mai 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über Aufnahmebedingungen und Prüfungen an der Schule für Blumenkunst der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weihenstephan

Vom 5. April 1966

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Aufnahmebedingungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule für Blumenkunst ist:

- erfolgreicher Abschluß der Volksschule,
- erfolgreicher Abschluß der Berufsschule,
- erfolgreicher Abschluß der Blumenbinderlehre (Facharbeiter- oder Gesellenprüfung),
- weitere Berufserfahrung als Blumenbinder von 2 Jahren; für Bewerber mit dem Abschlußzeugnis einer Realschule oder mit einem anderen als gleichwertig anerkannten Abschlußzeugnis kann diese Zeit auf 1 Jahr abgekürzt werden,
- Abiegung einer Aufnahmeprüfung.

(2) In der Aufnahmeprüfung wird durch Testfragen festgestellt, ob der Bewerber die für die Ausbildung zum Blumenbinder erforderlichen schulischen Grundlagen und Handfertigkeiten sowie das nötige Gefühl für Form, Farbe und Harmonie besitzt.

(3) In besonders begründeten Fällen kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn gegen die Person des Bewerbers auf Grund des Führungsnachweises erhebliche Bedenken bestehen. Als Führungsnachweis ist ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate) vorzulegen.

(5) Gast Schüler können zu einzelnen Fächern zugelassen werden; an Prüfungen dürfen sie nicht teilnehmen.

§ 2

Prüfungsordnung

Prüfungen werden in entsprechender Anwendung von Abschnitt I der Prüfungsordnung für die staatliche Technikerausbildung in Bayern vom 7. Januar 1963 (GVBl. S. 20) in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung folgender Abweichungen abgehalten:

Anlage 1

Schule für Blumenkunst
der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt
für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau)
in Weißenstephan

Semesterzeugnis

Herr
geb. am in
hat am Schluß des Semesters die Prüfung
bestanden und damit die Berechtigung zum Vor-
rücken in das Semester
erhalten.

Die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern
werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Weißenstephan, den 1966

Der Direktor:

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungs-
ordnung vom abgehalten
worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
2 = gut	= 1,51 — 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

1. Das Semesterzeugnis erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
2. Statt „Technikerprüfung“ heißt es „Abschlußprüfung“.
3. Statt „Technikerzeugnis“ heißt es „Abschlußzeugnis“.
4. Das Abschlußzeugnis erhält die aus Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
5. Die in § 9 Abs. 3 und § 27 der Prüfungsordnung für die staatliche Technikerausbildung in Bayern vorgesehene Bestätigung erhält die aus Anlage 3 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
6. Die Funktion des Schulleiters übt der Direktor der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau) in Weißenstephan aus.
7. Die Funktion des Abteilungsleiters übt der Leiter des Instituts für Blumenkunst aus.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

München, den 5. April 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Anlage 2

Schule für Blumenkunst
der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt
für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau)
in Weißenstephan

Abschlußzeugnis

Herr
geb. am in
hat im Jahre die Abschlußprüfung
mit der Gesamtnote abgelegt.
Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung
„staatlich geprüfter Blumenbinder“
zu führen.

Für den Prüfungsausschuß:
(Siegel)

Der Vorsitzende: Der Direktor:

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungs-
ordnung vom abgehalten
worden.

Notenstufen für die Gesamtnote:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00 — 1,50
gut bestanden	= 1,51 — 2,50
befriedigend bestanden	= 2,51 — 3,50
bestanden	= 3,51 — 4,30
nicht bestanden	= 4,31 — 6,00

Die Leistungen des Herrn
in den einzelnen Prüfungsfächern und in den in
vorausgegangen Semestern ausgelassenen Fächern
werden wie folgt beurteilt:

(Fächer und Beurteilungen)

Weißenstephan, den 1966

(Siegel)

Der Direktor: Der Leiter des Instituts:

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
2 = gut	= 1,51 — 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

Anlage 3

Schule für Blumenkunst
der Staatlichen Lehr- und Forschungsanstalt
für Gartenbau (Ingenieurschule für Gartenbau)
in Weißenstephan

Bestätigung

Herr
geb. am in
hat im Jahre die Semesterprüfung/Ab-
schlußprüfung nicht bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern
werden wie folgt beurteilt:

.....
(Fächer und Beurteilungen)

Bemerkungen:

Weißenstephan, den 19.....

Der Direktor:

(Siegel)

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Prüfungs-
ordnung vom abgehalten
worden.

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00 — 1,50
2 = gut	= 1,51 — 2,50
3 = befriedigend	= 2,51 — 3,50
4 = ausreichend	= 3,51 — 4,50
5 = mangelhaft	= 4,51 — 5,50
6 = ungenügend	= 5,51 — 6,00

Ordnung

**für die Studienkollegs bei den wissenschaft-
lichen Hochschulen Bayerns (Kollegordnung)
einschließlich Prüfungsordnung**

Vom 7. April 1966

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit
Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl.
S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für
Unterricht und Kultus folgende Kollegordnung:

Abschnitt I**Allgemeines**

Die Aufgaben des Studienkollegs

§ 1

Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländischen
Studierenden, deren Bildungsnachweis einem deut-
schen Reifezeugnis nicht voll entspricht, der in ihrer
Heimat jedoch die Hochschulreife verleiht, die er-
forderlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches
Hochschulstudium in der Bundesrepublik zu vermit-
teln. Die ausländischen Studierenden erhalten in
einem Vorbereitungs-jahr eine ergänzende wissen-
schaftliche Grundausbildung, die mit der Prüfung
zur Feststellung der Hochschulreife abgeschlossen
wird.

§ 2

Die Arbeit im Studienkolleg verlangt, daß Leh-
rende und Studierende in gegenseitiger Achtung vor
der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der
Nationalität und der politischen Anschauung des an-
deren zusammenwirken.

§ 3

Die Ausbildung am Studienkolleg dauert in der
Regel ein Jahr.

Abschnitt II

Stellung der Studierenden

§ 4

Die Teilnehmer am Studienkolleg haben die Rechte
und Pflichten der ordentlichen Studierenden der
bayerischen wissenschaftlichen Hochschulen; es gel-
ten für sie außerdem die besonderen Bestimmungen
der Kollegordnung, an die sie mit der Immatrikula-
tion und durch besondere Verpflichtung durch den
Leiter des Studienkollegs gebunden sind.

§ 5

Während der Zugehörigkeit zum Studienkolleg
sind die Teilnehmer verpflichtet, sämtliche Veran-
staltungen, die im Rahmen des Studienkollegs abge-
halten werden, regelmäßig und pünktlich zu besu-
chen. Eine Befreiung von einzelnen Fächern ist
nicht möglich.

§ 6

Den Teilnehmern ist es nicht gestattet, neben der
Kollegarbeit Fachvorlesungen an den Hochschulen
zu belegen. Die im Studienkolleg verbrachte Zeit
wird auf das Fachstudium nicht angerechnet.

§ 7

Den Teilnehmern ist es in der Regel nicht gestat-
tet, neben der Kollegarbeit eine Tätigkeit gegen Ent-
gelt auszuüben. Ausnahmen in begründeten Fällen
müssen vom Leiter des Studienkollegs genehmigt
werden.

§ 8

Die Studierenden sind der Disziplinarordnung ihrer
Hochschule unterworfen.

§ 9

Im Studienkolleg können folgende disziplinäre
Maßnahmen verfügt werden:

- 1) Vom Leiter des Studienkollegs:
 - a) die schriftliche Verwarnung;
 - b) der zeitweilige Ausschluß vom Unterricht;
 - c) die Androhung des Ausschlusses nach Anhören
der Lehrer des Kurses.
- 2) Vom Lehrerrat:
der Ausschluß von den Studienkollegs.

§ 10

Die Ordnung innerhalb der Räumlichkeiten des
Studienkollegs wird von dem Leiter des Studien-
kollegs durch eine besondere Hausordnung geregelt.

Abschnitt III**Aufnahme****§ 11**

Die Bewerbung um Aufnahme in ein Studienkol-
leg bei den wissenschaftlichen Hochschulen Bayerns
wird an die Hochschule gerichtet, an der der Be-
werber sein wissenschaftliches Studium aufnehmen
will.

§ 12

Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg
besteht nicht.

§ 13

Die Hochschule entscheidet über die Zuweisung
zum Studienkolleg.

§ 14

Die Bewerber haben sich einer Aufnahmeprüfung
zu unterziehen, die das Studienkolleg abnimmt.

Ausscheiden**§ 15**

Ein Studienbewerber kann auf schriftlichen An-
trag freiwillig aus dem Studienkolleg ausscheiden.

Wechsel**§ 16**

Ein Wechsel von einem Studienkolleg zu einem
anderen ist im allgemeinen nicht möglich. Ausnah-

men bedürfen der Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Abschnitt IV

Unterrichtsfächer

§ 17

Neben dem Deutschunterricht sind für alle Teilnehmer verbindlich: Mathematik, sozialkundliche und naturwissenschaftliche Fächer.

Ferien

§ 18

Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung der Gymnasien Bayerns.

Lernmittel

§ 19

Die Teilnehmer des Studienkollegs haben sich die nötigen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Abschnitt V

Unterrichtsbetrieb

§ 20

Die Studierenden haben am Unterricht und an den Pflichtveranstaltungen des Studienkollegs pünktlich und regelmäßig teilzunehmen. Sie sind zu sauberer und gewissenhafter Arbeit verpflichtet.

§ 21

Die Lehrkräfte sind berechtigt, mündliche und schriftliche Hausaufgaben in angemessenem Umfang zu stellen, die für die Beurteilung des Bewerbers am Ende eines jeden Semesters heranzuziehen sind.

§ 22

Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Studierenden im Unterricht kurze schriftliche Aufgaben (Kurzarbeiten) über den Stoff der vorhergehenden Unterrichtsstunde sowie umfassende schriftliche Aufgaben über den Stoff eines längeren Zeitabschnittes (Probearbeiten).

Beurteilungen

§ 23

Die Leistungen werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	= 1	ausreichend	= 4
gut	= 2	mangelhaft	= 5
befriedigend	= 3	ungenügend	= 6

Zwischennoten werden nicht erteilt.

Vorrücken

§ 24

Zur Entscheidung darüber, ob der Teilnehmer im 2. Halbjahr sein Studium im Studienkolleg fortsetzen darf, wird in einer gemeinsamen Sitzung aller Lehrkräfte eines Kurses unter Vorsitz des Leiters des Studienkollegs der Leistungsstand des Studierenden auf Grund der Ergebnisse seiner schriftlichen Probearbeiten und seiner Teilnahme am Unterricht festgestellt.

§ 25

Wird dem Studierenden das Vorrücken in das 2. Halbjahr nicht gestattet, so kann er des 1. Halbjahr wiederholen. Das 2. Halbjahr kann wiederholt werden, wenn der Studierende die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife nicht bestanden hat.

§ 26

Jedes Halbjahr kann nur einmal wiederholt werden.

Abschnitt VI

Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife nach Besuch eines Studienkollegs (Abschlußprüfung)

Allgemeine Bestimmungen

§ 27

Das Studienkolleg für ausländische Studierende schließt seine Arbeit mit einer Prüfung ab, die jeweils nach Ablauf des Studienjahres abgehalten

wird. In dieser Prüfung haben die Teilnehmer nachzuweisen, daß sie die Voraussetzungen für ein Studium an den Hochschulen in der Bundesrepublik erfüllen.

Der Prüfungsausschuß

§ 28

Die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife wird vor einem Ausschuß unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissärs abgelegt.

Zulassung zur Prüfung

§ 29

Eine besondere Zulassung der Teilnehmer des Studienkollegs zur Prüfung erfolgt nicht. Die Studierenden stehen am Ende des 2. Semesters zur Prüfung heran.

Prüfungsfächer

§ 30

Prüfungsfächer sind Deutsch, Mathematik und weitere Fächer, in denen der ausländische Studierende im Studienkolleg unterrichtet wurde.

Durchführung der Prüfung

§ 31

Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie kann nur im ganzen abgelegt werden.

Anforderungen

§ 32

Die schriftliche wie auch die mündliche Prüfung sollen erweisen, ob der ausländische Studierende imstande ist, mit Verständnis selbständig seine Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt, einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in verständlichem Deutsch damit auseinanderzusetzen.

Unerlaubte Hilfsmittel

Einziehung des Prüfungszeugnisses

§ 33

(1) Bedient sich ein Prüfling bei der Prüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, so wird ihm die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. Als Versuch gilt auch die Beirhaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) In schweren Fällen des Unterschleifs wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt dann als nicht bestanden.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 können auch gegenüber Prüflingen getroffen werden, die zu Unterschleifen Beihilfe leisten.

(4) Wird Unterschleif erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses festgestellt, so kann die Prüfung nachträglich vom Prüfungsausschuß für nicht bestanden erklärt oder das Zeugnis entsprechend geändert werden. Zu diesem Zweck wird das Zeugnis eingezogen oder zum Zwecke der Änderung eingefordert.

(5) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 mit 4 trifft der Prüfungsausschuß.

Schriftliche Prüfung

§ 34

Fächer der schriftlichen Prüfung sind: Deutsch und Mathematik für alle Teilnehmer. Ein drittes Fach wird vom Leiter des Studienkollegs im Einvernehmen mit den Lehrern des Kurses festgelegt.

Mündliche Prüfung

§ 35

Die mündliche Prüfung wird vor Fachausschüssen abgelegt.

§ 36

Die Fächer, in denen der ausländische Studierende mündlich geprüft wird, setzt der Vorsitzende nach

Anhören der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Leistungen im Studienkolleg fest.

Festsetzung der Prüfungsergebnisse § 37

(1) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen wird vom jeweiligen Fachausschuß festgelegt.

(2) Die Entscheidung, ob die gesamte Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist, trifft der gesamte Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der Prüfungsleistungen und der Bewährung im Studienkolleg.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Ob über nicht ausreichende Leistungen in einem Fach bei guten Leistungen in anderen Fächern hinweggesehen werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende kann gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses Einspruch zum Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus einlegen.

Zeugnis über die bestandene Prüfung § 38

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnismuster wird vom Ministerium festgelegt. Das Zeugnis bescheinigt, daß der Inhaber die Voraussetzungen zur Aufnahme des wissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Zulassungsbedingungen erfüllt.

(2) Ein Studienbewerber, der ein ausländisches Reifezeugnis besitzt, das nur zum Studium einer besonderen Fachrichtung berechtigt (eingeschränkte Hochschulreife), wird auch nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung nur zum Studium der im ausländischen Reifezeugnis genannten Fachrichtung zugelassen.

(3) Eine Berechtigung auf Zulassung zum Studium in den Fachrichtungen, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen, wird durch das Bestehen der Prüfung noch nicht erworben.

(4) Wenn ein Studierender die Prüfung nicht besteht, wird er zum wissenschaftlichen Studium nicht zugelassen.

Wiederholung der Prüfung § 39

Die Prüfung kann nur einmal, und zwar nach Wiederholung des 2. Semesters am gleichen Studienkolleg und nur im ganzen wiederholt werden.

Prüfungsbericht § 40

Nach Abschluß der Prüfung erstattet der Leiter des Studienkollegs dem Ministerium einen kurzen Bericht über Prüfungsverlauf und -ergebnis.

Abschnitt VII

Anerkennung der Kollegordnung § 41

Jeder Studierende im Studienkolleg erkennt durch seine Unterschrift die Kollegordnung an.

§ 42

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

München, den 7. April 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender, die zuvor kein Studienkolleg besuchen

Vom 7. April 1966

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Prüfungsordnung:

Allgemeine Bestimmungen § 1

In der Prüfung sollen die ausländischen Studienbewerber nachweisen, daß sie die Voraussetzungen für ein Studium an den Wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik erfüllen.

Prüfungsort § 2

Die Prüfung wird an den Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen Bayerns abgelegt.

Der Prüfungsausschuß § 3

Die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife wird vor einem Ausschuß unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissärs abgelegt.

Zulassung zur Prüfung § 4

Die Entscheidung über die Zulassung ausländischer Studienbewerber, die nicht zum Besuch eines Studienkollegs verpflichtet sind, trifft die Hochschule, an der sich der Bewerber immatrikulieren will.

Durchführung der Prüfung § 5

Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie kann nur im ganzen abgelegt werden.

Prüfungsfächer § 6

Prüfungsfächer sind Deutsch und zwei weitere wissenschaftliche Fächer.

Anforderungen § 7

In der schriftlichen und mündlichen Prüfung soll der ausländische Studienbewerber nachweisen, daß er imstande ist, mit Verständnis selbständig seine Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, Sachverhalt, Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in verständlichem Deutsch damit auseinanderzusetzen.

Unerlaubte Hilfsmittel, Einziehung des Prüfungszeugnisses § 8

Die Bestimmungen des § 33 der Ordnung für die Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen Bayerns (Kollegordnung) einschließlich Prüfungsordnung vom 7. April 1966 (GVBl. S. 165) gelten sinngemäß.

Die schriftliche Prüfung § 9

Fächer der schriftlichen Prüfung sind Deutsch und zwei weitere wissenschaftliche Fächer.

Die mündliche Prüfung § 10

Die Fächer der mündlichen Prüfung sind Deutsch und die weiteren wissenschaftlichen Fächer, in denen der Studienbewerber schriftlich geprüft worden ist.

§ 11

Die mündliche Prüfung wird vor Fachausschüssen abgelegt.

Festsetzung der Prüfungsergebnisse

§ 12

(1) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen wird vom jeweiligen Fachausschuß festgelegt.

(2) Die Entscheidung, ob die gesamte Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist, trifft der gesamte Prüfungsausschuß auf Grund der Prüfungsleistungen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Ob über nichtausreichende Leistungen in einem Fach bei guten Leistungen in anderen Fächern hinweggesehen werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende kann gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses Einspruch zum Staatsministerium für Unterricht und Kultus einlegen.

Zeugnis über die bestandene Prüfung

§ 13

Die Bestimmungen des § 38 der Kollegordnung gelten sinngemäß.

Wiederholung der Prüfung

§ 14

Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Prüfungsberichte

§ 15

Die Bestimmung des § 40 der Kollegordnung gilt sinngemäß.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

München, den 7. April 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung

**über die Verlegung des Flurbereinigungsamts
Neuburg a. d. Donau nach Regensburg und
über die Amtsbezirke der Flurbereinigungs-
ämter**

Vom 13. April 1966

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Flurbereinigungsamt Neuburg a. d. Donau wird von Neuburg a. d. Donau nach Regensburg verlegt.

§ 2

Für die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter Ansbach, Bamberg, Krumbach/Schw., Landau a. d. Isar, München, Regensburg und Würzburg wird folgende Einteilung festgelegt:

A

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Ansbach umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Mittelfranken mit Ausnahme der Landkreise Erlangen, Scheinfeld und der kreisfreien Stadt Erlangen;

2. die Landkreise Beilngries, Neumarkt i. d. OPf., Sulzbach-Rosenberg und die kreisfreie Stadt Neumarkt i. d. OPf. des Regierungsbezirks Oberpfalz.

B

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Bamberg umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Oberfranken;
2. die Landkreise Ebern, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Königshofen i. Gr. des Regierungsbezirks Unterfranken;
3. den Landkreis und die kreisfreie Stadt Erlangen des Regierungsbezirks Mittelfranken;
4. die Landkreise Eschenbach i. d. OPf., Kemnath und Tirschenreuth des Regierungsbezirks Oberpfalz.

C

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Krumbach (Schwaben) umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Schwaben;
2. die Landkreise Aichach, Schongau und Schrobenhausen des Regierungsbezirks Oberbayern.

D

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Landau a. d. Isar umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Niederbayern mit Ausnahme der Landkreise Eggenfelden, Kelheim, Mainburg, Pfarrkirchen, Rottenburg a. d. Laaber und Vilsbiburg;
2. die Landkreise Cham und Waldmünchen des Regierungsbezirks Oberpfalz.

E

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts München umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme der Landkreise Aichach, Ingolstadt, Schongau, Schrobenhausen und der kreisfreien Stadt Ingolstadt;
2. die Landkreise Eggenfelden, Mainburg, Pfarrkirchen, Rottenburg a. d. Laaber und Vilsbiburg des Regierungsbezirks Niederbayern.

F

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Regensburg umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Oberpfalz mit Ausnahme der Landkreise Beilngries, Cham, Eschenbach, Kemnath, Neumarkt i. d. OPf., Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Waldmünchen und der kreisfreien Stadt Neumarkt i. d. OPf.;
2. den Landkreis und die kreisfreie Stadt Ingolstadt des Regierungsbezirks Oberbayern;
3. den Landkreis Kelheim des Regierungsbezirks Niederbayern.

G

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Würzburg umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Oberfranken mit Ausnahme der Landkreise Ebern, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Königshofen i. Gr.;
2. den Landkreis Scheinfeld des Regierungsbezirks Mittelfranken.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter vom 24. September 1964 (GVBl. S. 183) außer Kraft.

München, den 13. April 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hundhammer, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Prüfungs- ordnung für die Ingenieurschulen in Bayern

Vom 19. April 1966

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen in Bayern vom 12. März 1962 (GVBl. S. 34) in der Fassung der Verordnung vom 4. Juni 1965 (GVBl. S. 100) wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Die Verordnung erhält folgende Bezeichnung: „Prüfungsordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern“.
2. Die Anlage 3 (Ingenieurzeugnis) zur Prüfungsordnung erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
3. In § 32 wird das Wort „Gesamtnote“ durch das Wort „Gesamturteil“ ersetzt.
4. Nach § 37 wird eingefügt:
„D) Ingenieurprüfung für Nichtstudierende
(Fremdenprüfung)

§ 38

Zur Ingenieurprüfung an den öffentlichen und staatlich anerkannten Ingenieurschulen werden auch Bewerber zugelassen, die nicht an der Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule teilgenommen haben.

§ 39

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist,
- a) daß die Bewerber im Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz in Bayern haben oder die Abschlußprüfung an einer bayerischen staatlich genehmigten privaten Ingenieurschule bestanden haben,
 - b) daß sie eine den Aufnahmebedingungen für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern entsprechende schulische Vorbildung nachweisen und
 - c) daß sie
 - aa) nach Abschluß der Lehre eine mindestens 5jährige einschlägige berufliche Tätigkeit oder
 - bb) eine insgesamt 8jährige einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben
 - d) daß sie die Prüfungsgebühr entrichtet haben.
- (2) Auf die Zeit der einschlägigen beruflichen Tätigkeit kann die planmäßige Studienzzeit an einer staatlich genehmigten privaten Ingenieurschule angerechnet werden.

(3) Bewerber, die am 15. Juli 1965 an einer bayerischen staatlich genehmigten privaten Ingenieurschule eingeschrieben waren oder sich in der Zeit vom 16. Juli 1965 bis zum 1. Juni 1966 einschreiben ließen, können sich nach erfolgreichem Abschluß dieser Ausbildung auch dann zur Fremdenprüfung melden, wenn sie statt der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Voraussetzungen die praktische Vorbildung nachweisen, die in den Aufnahmebedingungen für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern vorgeschrieben wird.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei dem Direktor der Ingenieurschule zu stellen, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) handgeschriebener lückenloser Lebenslauf mit genauer Angabe des Bildungsweges und des beruflichen Werdegangs,
- b) amtliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate),

- c) Schul- und Praxiszeugnisse,
- d) selbstgefertigte Arbeiten aus der gehobenen Berufstätigkeit des Bewerbers,
- e) Angaben und Nachweise über die Art der Vorbereitung auf die Ingenieurprüfung,
- f) Erklärung darüber, ob bereits der Versuch unternommen wurde, an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule die Vor- oder Ingenieurprüfung abzulegen, gegebenenfalls unter Angabe von Zeit und Ort dieser Prüfung,
- g) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Direktor der Ingenieurschule, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Bewerber, gegen deren Person auf Grund des Führungsnachweises erhebliche Bedenken bestehen, können abgelehnt werden.

§ 40

(1) Für die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und den Vorsitz in den Prüfungen sind § 13 Abs. 1 und § 23 anzuwenden.

(2) Die Bewerber sind wie folgt zu prüfen:

- a) in allen Prüfungsfächern der Vorprüfung unter entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 2 und § 14,
 - b) in allen Prüfungsfächern der Ingenieurprüfung unter entsprechender Anwendung der §§ 24 mit 29
- (3) Die Prüfung nach Absatz 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) findet im Rahmen der planmäßigen Vor- und Ingenieurprüfung statt.

§ 41

(1) Die Bewertung jedes einzelnen Prüfungsfaches wird durch den Staatlichen Prüfungsausschuß für die Ingenieurprüfung in einer abschließenden Sitzung auf Vorschlag des Fachdozenten nach den Leistungen in der schriftlichen Prüfung festgesetzt; für die Einzelnoten ist § 2 maßgebend. Wird ein Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, sind beide Leistungen zugrunde zu legen.

(2) Das Gesamturteil wird unter entsprechender Anwendung des § 32 Abs. 2 ermittelt. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Fächern der Vor- und Ingenieurprüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

§ 42

(1) Über die bestandene Ingenieurprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer der Vorprüfung und der Ingenieurprüfung sowie das Gesamturteil erscheinen. § 32 Abs. 3 ist anzuwenden. Aus dem Ingenieurzeugnis muß hervorgehen, daß die Prüfung als Nichtstudierender abgelegt wurde.

(2) Ist die Ingenieurprüfung nicht bestanden, gilt § 34.

§ 43

Wer die Ingenieurprüfung für Nichtstudierende bestanden hat, wird zum „Ingenieur(grad.)“ graduiert und erhält hierüber neben dem Ingenieurzeugnis eine Urkunde (Anlage 5). Für die Ausstellung der Urkunde ist § 33 Abs. 2 maßgebend.

§ 44

(1) Hat der Prüfling in einem Fach oder in zwei Fächern geringere als ausreichende Leistungen gezeigt, so muß er die Prüfung in diesem Fach oder in diesen Fächern im nächsten planmäßigen Prüfungstermin wiederholen (Ergänzungsprüfung).

(2) Bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als zwei Fächern kann nur die ganze Prüfung im nächsten planmäßigen Prüfungstermin wiederholt werden (Wiederholungsprüfung).

(3) Wer die Ergänzungsprüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, wird zu einer erneuten Prüfung nicht mehr zugelassen.

(4) Freiwillig kann nur die gesamte Prüfung (§ 40 Abs. 2) im nächsten planmäßigen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. § 11 gilt sinngemäß.

§ 45

Bei Rücktritt oder bei Unterbrechung der Ingenieurprüfung ist § 37 anzuwenden.“

- 5. Die bisherigen §§ 38 und 39 werden § 46 und § 47.
- 6. Der bisherige § 38, nunmehr § 46, erhält folgende Überschrift und Fassung:

„E) Erweiterter Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt auch für die Ingenieurabteilungen der Staatlichen Höheren Fachschule für Porzellan in Selb, der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule in Münchberg (für letztere jedoch erst von der Einführung des 6. Studiensemesters an) und der Staatlichen Fachschule für Glasindustrie in Zwiesel.

(2) Die kommunalen und die staatlich anerkannten privaten Ingenieurschulen sind verpflichtet, diese Prüfungsordnung gleichfalls zu beachten (Art. 6 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2 EUG).

(3) Die Prüfungsordnung gilt nicht für die Ingenieurschulen für Landbau.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft. München, den 19. April 1966

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Anlage 3

Doppelbogen: 1. Blatt Vorderseite
Bezeichnung der Ingenieurschule

INGENIEURZEUGNIS

Herr
geb. am in
hat am Ende des - Semesters 196
die Staatliche Ingenieurprüfung in der Fachrichtung *)
nach der Prüfungsordnung vom 19
abgelegt.

*) hier können gegebenenfalls zusätzliche Angaben über die Abteilung und den Schwerpunkt der Ausbildung gemacht werden. Außerdem muß im Fall des § 42 der Prüfungsordnung eingefügt werden: „... als Nichtstudierender ...“.

Doppelbogen: 2. Blatt Vorderseite

Herr
hat die Staatliche Ingenieurprüfung
..... (=) bestanden
Gesamturteil

Leistungen:
.....
Bemerkungen
....., den 19

Für den Staatlichen Prüfungsausschuß:

Der Vorsitzende	(Siegel)	Der Direktor der Ingenieurschule
Notenstufen für die Einzelnoten:		Notenstufen für das Gesamturteil:
1 = sehr gut = 1,00—1,50		mit Auszeichnung bestanden = 1,00—1,50
2 = gut = 1,51—2,50		gut bestanden = 1,51—2,50
3 = befriedigend = 2,51—3,50		befriedigend bestanden = 2,51—3,50
4 = ausreichend = 3,51—4,50		bestanden = 3,51—4,00
5 = mangelhaft = 4,51—5,50		nicht bestanden = 4,01—6,00
6 = ungenügend = 5,51—6,00		

Verordnung über die Aufhebung der Forstämter Bayreuth-Ost, Bayreuth-West und Schnabelwaid, die Errichtung der Forstämter Bayreuth-Nord und Bayreuth-Süd sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 20. April 1966

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Forstämter Bayreuth-Ost, Bayreuth-West und Schnabelwaid werden aufgehoben.

§ 2

Mit dem Sitze in Bayreuth werden 2 Forstämter mit der Bezeichnung Bayreuth-Nord und Bayreuth-Süd neu errichtet.

§ 3

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Bayreuth-Ost gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Bayreuth-Nord der Stadtkreis Bayreuth aus dem Landkreis Bayreuth die Gemeinden

Aichig	Frankenhaag	Oberpreuschwitz
Benk	Gesees	Pettendorf
Bindlach	Görschnitz	Pittersdorf
Cottenbach	Hauendorf	Ramsenthal
Crottendorf	Laineck	Schamelsberg
Döhlau	Lankendorf	Schreez
Donndorf	Lehen	Seitenbach
Dressendorf	Lessau	Seulbitz
Eckersdorf	Mistelbach	Thiergarten
Emtmannsberg	Mistelgau	Untersteinach
Euben	Neunkirchen a. Main	Wolfsbach
Forkendorf	Oberkonnorsreuth	

sowie die gemeindefreien Gebiete Forstbezirk St. Georgen

- b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Bayreuth-Süd aus dem Landkreis Bayreuth die Gemeinden

Birk	Nairitz	Windischenlaibach
Kirchenlaibach	Seybothenreuth	

sowie die gemeindefreien Gebiete Forstbezirk

Seybothenreuth	Thiergarten
----------------	-------------

aus dem Landkreis Pegnitz die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk Creußener Hagenreuth

- c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Weidenberg aus dem Landkreis Bayreuth die Gemeinde

Tressau

§ 4

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Bayreuth-West gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden dem Amtsbezirk des Forstamtes Bayreuth-Nord zugeteilt.

§ 5

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Schnabelwaid gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Bayreuth-Nord aus dem Landkreis Bayreuth die Gemeinden

Creez	Haag	Plösen
Glashütten		

- b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Bayreuth-Süd aus dem Landkreis Bayreuth die Gemeinde

Hinterkleebach

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk

Lindenhardt Glashütten
aus dem Landkreis Pegnitz die Gemeinden

Büchenbach	Leups	Seidwitz
Bühl	Lindenhardt	Trockau
Buchau	Neuhof	Volsbach
Creußen	Poppendorf	Vorderkleebach
Freiahorn	Prebitz	Zips
Gottsfeld	Püttlach	(ohne Staatsforstbesitz)
Haidhof	Reizendorf	
Körzendorf	Schnabelwald	

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk

Langweilerwald Poppendorferwald

c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Neustadt a. Kulm (Oberforstdirektion Regensburg) aus dem Landkreis Eschenbach i. d. Opf. die Gemeinden

Heinersreuth	Ränzenthal	Troschenreuth
Neuzirkendorf	Thurdorf	

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk

Sassenreuther Thurdorfer
Kütschenrain Kütschenrain
aus dem Landkreis Pegnitz die Gemeinde

Zips (soweit Staatsforstbesitz)

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk Schnabelwälder Kütschenrain

§ 6

An der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten außerdem noch folgende Änderungen ein:

Oberforstdirektion Bayreuth

Forstamt Bayreuth-Nord
Landkreis Bayreuth

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Goldkronach zugeteilten Gemeinden

Bad Berneck	Escherlich	Nemmersdorf
1. Fichtelgebirge	Goldkronach	Neudorf
Bärnreuth	Goldmühl	Rimlas
Brandholz	Leisau	

Forstamt Goldkronach
Landkreis Bayreuth

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Bayreuth-Nord die Gemeinden

Bad Berneck	Escherlich	Nemmersdorf
1. Fichtelgebirge	Goldkronach	Neudorf
Bärnreuth	Goldmühl	Rimlas
Brandholz	Leisau	

Forstamt Nordhalben
Landkreis Kronach

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Steinwiesen von der Gemeinde Tschirn die Staatswaldabteilungen

IV/10 Mertesgeräum und IV/11 Großer Mäusbeutel.

Forstamt Steinwiesen
Landkreis Kronach

Es treten hinzu von der Gemeinde Tschirn die seither dem Forstamt Nordhalben zugeteilten Staatswaldabteilungen IV/10 Mertesgeräum und IV/11 Großer Mäusbeutel.

Forstamt Weidenberg
Landkreis Bayreuth

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Kemnath (Oberforstdirektion Regensburg) zugeteilten gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk Südlicher Hochwald

Oberforstdirektion Regensburg

Forstamt Erbendorf

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Kemnath aus dem Landkreis Kemnath die Gemeinden

Langentheilen	Neusorg	Pilgramsreuth
---------------	---------	---------------

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk

Kössaine Oberes Kreuzholz und Unteres Kreuzholz
Laimgrubenholz

aus dem Landkreis Tirschenreuth die Gemeinden

Rodenzenreuth	Walbenreuth	Waldershof
---------------	-------------	------------

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk Buchlohe

Forstamt Kemnath

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Weidenberg (Oberforstdirektion Bayreuth) aus dem Landkreis Bayreuth die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk Südlicher Hochwald

Es treten hinzu aus dem Landkreis Kemnath die seither dem Forstamt Erbendorf zugeteilten Gemeinden

Langentheilen	Neusorg	Pilgramsreuth
---------------	---------	---------------

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk

Kössaine Oberes Kreuzholz und Unteres Kreuzholz
Laimgrubenholz

aus dem Landkreis Tirschenreuth die seither dem Forstamt Erbendorf zugeteilten Gemeinden

Rodenzenreuth	Walbenreuth	Waldershof
---------------	-------------	------------

sowie die gemeindefreien Gebiete

Forstbezirk Buchlohe

§ 7

§ 4 Buchst. C Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 34 der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 14. Dezember 1956 (BayBS IV S. 490) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

München, den 20. April 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Verordnung
über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbauschulen**

Vom 22. April 1966

Auf Grund des Art. 48 in Verbindung mit Art. 44 des Gesetzes über die Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Bildungsgang der Berufsaufbauschule endet mit der Fachschulreifeprüfung. In ihr soll der Prüfling eine gehobene allgemeine und fachtheoretische Bildung nachweisen.

(2) Alle Schüler des letzten Jahrgangs der Berufsaufbauschule können sich der Prüfung unterziehen; eine Meldung ist nicht erforderlich. Für Schüler, die ohne eigenes Verschulden die Prüfung teilweise versäumt haben, kann vom Prüfungsvorsitzenden eine Nachholung der versäumten Prüfungsabschnitte genehmigt werden; diese Schüler sind der Regierung zu melden. Soweit ein Schüler ohne eigenes Verschulden die Prüfung ganz versäumt, bedarf die Nachholung der Genehmigung durch die Regierung.

(3) Die Prüfung beginnt in der Regel 6 Wochen vor Schuljahresschluß; den Zeitpunkt bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Für

die Nachholung einer ohne eigenes Verschulden versäumten Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte bestimmt die Regierung für alle Schüler ihres Bezirkes einen einheitlichen Nachholtermin und stellt hierfür Aufgaben.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt; sie ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Prüfungsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für jede Prüfung von der zuständigen Regierung bestellt. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Lehrer, die in der Prüfungsklasse den Unterricht in den Prüfungsfächern erteilt haben. Auf Vorschlag des Leiters der Schule kann der Prüfungsvorsitzende auch andere Lehrer der Schule in den Prüfungsausschuß berufen.

(3) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung kann an großen Schulen der Prüfungsvorsitzende mehrere Unterausschüsse bilden, die jeweils aus dem Lehrer, der in der Prüfungsklasse das Prüfungsfach unterrichtet hat und einem weiteren Lehrer bestehen.

(4) Bei den Abstimmungen im Prüfungsausschuß und im Prüfungsunterausschuß entscheidet die einfache Mehrheit der die Prüfung abnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Prüfung können ein Vertreter des Schulträgers und ein Vertreter einer Ingenieurschule oder einer einschlägigen Höheren Fachschule sowie Vertreter der Schulaufsichtsbehörden beiwohnen. Auch diese Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Prüfungsfächer

(1) Die Fachschulreifeprüfung umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil umfaßt folgende Fächer:

- a) für alle Fachrichtungen:
- | | |
|------------|-------------|
| Deutsch | 240 Minuten |
| Englisch | 120 Minuten |
| Mathematik | 120 Minuten |
- b) außerdem werden schriftlich geprüft:
- in der allgemein gewerblichen Fachrichtung:
- | | |
|-----------------------|-------------|
| Physik | 120 Minuten |
| Chemie | 90 Minuten |
| Wirtschaftsgeographie | 90 Minuten |
- in der gewerblich-technischen Fachrichtung:
- | | |
|------------------------|-------------|
| Physik | 120 Minuten |
| Fachkundliches Rechnen | 90 Minuten |
| Chemie | 90 Minuten |
| Technisches Zeichnen | 150 Minuten |
- in der kaufmännischen Fachrichtung:
- | | |
|--|-------------|
| Betrieblich-kaufmännisches Rechnungswesen oder Volks- und Betriebswirtschaftslehre | 120 Minuten |
| Physik | 90 Minuten |
| Wirtschaftsgeographie | 90 Minuten |
- in der hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogischen Fachrichtung:
- | | |
|-------------------------------|-------------|
| Biologie mit Gesundheitslehre | 120 Minuten |
| Physik | 90 Minuten |
| Chemie | 90 Minuten |
- in der landwirtschaftlichen Fachrichtung:
- | | |
|----------|-------------|
| Biologie | 120 Minuten |
| Physik | 90 Minuten |
| Chemie | 90 Minuten |

(3) Der mündliche Teil umfaßt für alle Prüflinge Geschichte mit Gemeinschaftskunde; die Prüfungszeit beträgt 10 bis 15 Minuten.

(4) Innerhalb der letzten sechs Wochen vor der schriftlichen Prüfung werden durch die Schulen in den Fächern, die nicht schriftlich geprüft werden, schriftliche Aufgaben über den Jahresstoff mit einer Arbeitszeit von je 60 bis 90 Minuten abgehalten. Die hier festgestellten Noten werden in die Jahresfortgangsnoten einbezogen.

§ 4

Festlegung der Jahresfortgangsnoten

(1) Jahresfortgangsnoten werden auf Vorschlag der den Unterricht erteilenden Lehrer in der Lehrerkonferenz festgelegt. Diese muß vor Beginn der schriftlichen Prüfung abgehalten werden.

(2) Die Liste mit den Jahresfortgangsnoten wird dem Prüfungsvorsitzenden übergeben.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a und in Physik bei der gewerblich-technischen Fachrichtung werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Grund von Vorschlägen der Berufsaufbauschulen gestellt. Die Aufgaben in den übrigen Fächern gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b werden vom Direktor der Schule im Benehmen mit den Lehrern gestellt.

(2) Die schriftlichen Aufgaben erstrecken sich im wesentlichen auf den Lehrstoff der letzten Klasse.

(3) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüflinge an diesem Tag einzunehmen haben. Die Arbeitsblätter sind mit dem Namen zu bezeichnen.

(4) Die bei der schriftlichen Prüfung zur Benützung durch den Prüfling erlaubten Hilfsmittel (z. B. Formelsammlung, Rechenschieber) werden den Prüflingen rechtzeitig mitgeteilt. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(5) Die Prüfung aus der Englischen Sprache besteht aus einem Diktat und einer Übersetzung aus dem Englischen. Für das Diktat sind etwa 30 Minuten zu verwenden. Es ist gestattet, einzelne Wörter im Diktat und in den Übersetzungsaufgaben, die den Prüflingen aus dem Unterricht nicht bekannt sein können, anzugeben. Diese Wörter sind im Prüfungsbericht aufzuführen. Der Gebrauch eines Wörterbuchs ist nicht erlaubt. Die Arbeitszeit für die Übersetzung beträgt 90 Minuten.

(6) Für die schriftliche Prüfung ist vom Direktor der Schule ein Aufsichtsplan zu erstellen. Die Aufsicht bei der Fertigung der Aufgaben wird jeweils von mindestens zwei Lehrern geführt. Die aufsichtsführenden Lehrer haben die Prüflinge vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen einer Unredlichkeit hinzuweisen. Das von den Prüflingen benützte Papier für Entwurf und Reinschrift ist von der Schule zu kennzeichnen.

(7) Wenn ein Prüfling zur Anfertigung einer Arbeit ein unerlaubtes Hilfsmittel bereithält oder gebraucht oder eine fremde Arbeit benützt, ist seine Arbeit mit Note 6 zu bewerten. Die Unterstützung der Unredlichkeit kann in der gleichen Weise geahndet werden. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; der Ausschluß hat zur Folge, daß die Prüfung als „nicht bestanden“ gilt.

§ 6

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung sind von zwei Lehrern zu bewerten, die vom Prüfungsvorsitzenden bestimmt werden. Die erste Bewertung hat

in der Regel der Lehrer vorzunehmen, der in der Abschlußklasse den Unterricht erteilt hat. Weichen die beiden Beurteilungen voneinander ab, so haben sich die Prüfer miteinander ins Benehmen zu setzen. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

(2) Bei der Durchsicht der Arbeiten aus der deutschen Sprache und aus dem Englischen sind die Fehler auch am Rande zu bezeichnen. Über den Gesamteindruck der Arbeit aus der deutschen Sprache ist eine kurze schriftliche Beurteilung anzufügen, die zu Inhalt und Form der Arbeit Stellung nimmt und sie in einer zusammenfassenden Note bewertet.

(3) Prüflinge, deren schriftliche Arbeiten in zwei Prüfungsfächern mit Note 6 oder in einem Prüfungsfach mit Note 6 und zwei weiteren mit Note 5 oder in vier Prüfungsfächern mit Note 5 bewertet wurden, sind zur mündlichen Prüfung nicht mehr zuzulassen. Der Prüfungsvorsitzende kann in diesen Fällen die Zulassung zur mündlichen Prüfung aussprechen, wenn der Prüfling im Jahresfortgang (§ 4) in keinem der Fächer des § 3 Abs. 2 eine schlechtere Note als 4 aufweist.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling, der die Bedingungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllt, wird in Geschichte mit Gemeinschaftskunde mündlich geprüft.

(2) Eine mündliche Prüfung findet darüber hinaus statt

- wenn der Leistungsstand durch die Noten des Jahresfortgangs und der schriftlichen Prüfung nach dem Urteil des Prüfungsausschusses oder des Prüfungsvorsitzenden nicht geklärt ist,
- wenn in der schriftlichen Prüfung ein schlechteres Ergebnis als ausreichend erzielt wurde und dieses Ergebnis nicht mit dem Jahresfortgang übereinstimmt,
- wenn die Ergebnisse im Jahresfortgang und in der schriftlichen Prüfung mindestens drei Notestufen voneinander abweichen.

(3) Der Prüfungsvorsitzende kann, abgesehen von den Fällen der Absätze 1 und 2, auf Antrag Prüflinge zur Verbesserung des Ergebnisses in den Fächern des § 3 Abs. 2 zur mündlichen Prüfung zulassen.

(4) Die mündliche Prüfung nimmt grundsätzlich der den jeweiligen Fachunterricht erteilende Lehrer vor. Der Prüfungsstoff ist im wesentlichen dem Lehrstoff der letzten Klasse zu entnehmen. Während der fremdsprachlichen Prüfung hat sich der Prüfer auch dieser Sprache zu bedienen. Der Prüfungsvorsitzende, bei Unterausschüssen der weitere Lehrer, kann die Prüflinge jederzeit unmittelbar befragen.

(5) Das Ergebnis wird durch Beschluß des Prüfungsausschusses festgestellt; bei abweichenden Beurteilungen durch die beiden Mitglieder des Unterausschusses gilt § 6 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 entsprechend.

§ 8

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) Für die Benotung sind die Bewertungsgrade

1 = sehr gut	4 = ausreichend
2 = gut	5 = mangelhaft
3 = befriedigend	6 = ungenügend

anzuwenden; Zwischennoten dürfen nicht gegeben werden.

(2) Die Zeugnisnoten für die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus der Beurteilung

- der Leistungen des letzten Schuljahres (Jahresfortgangsnoten) und

- der Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung.

Bei Fächern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wird, gelten die Jahresfortgangsnoten als Zeugnisnoten.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt nach Abschluß der schriftlichen Prüfung fest, welche Schüler sich in den einzelnen Prüfungsfächern einer mündlichen Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 unterziehen müssen. In den Fällen, in denen eine mündliche Prüfung nicht stattfindet, setzt der Prüfungsausschuß die Zeugnisnoten fest; hierbei geben im allgemeinen die Prüfungsnoten den Ausschlag. Die Note des Jahresfortgangs kann nur dann überwiegen, wenn sie nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der gesamten Leistung des Schülers in dem betreffenden Fach mehr entspricht. Das gleiche gilt im Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde. In den übrigen Prüfungsfächern ist die Zeugnisnote das arithmetische Mittel aus der Jahresfortgangsnote, dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung.

(4) Die Prüfung hat nicht bestanden:

- wer die Prüfung nicht vollständig abgelegt hat,
- wer nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wurde (§ 6 Abs. 3),
- wer eine mangelhafte oder ungenügende Zeugnisnote im Deutschen, in der gewerblich-technischen Fachrichtung in Physik, im Fachkundlichen Rechnen und im Technischen Zeichnen aufweist; ein Notenausgleich findet hier nicht statt,
- wer ohne die Möglichkeit des Notenausgleichs (Buchstabe c) oder Absatz 5) die Zeugnisnote „ungenügend“ in einem, oder „mangelhaft“ in zwei Fächern erzielt hat.

(5) Eine ungenügende Gesamtleistung (Zeugnisnote) in einem Fach kann durch eine mindestens gute Gesamtleistung in einem anderen Fach, mangelhafte Gesamtleistungen in zwei Fächern können durch mindestens befriedigende Gesamtleistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden. Der Notenausgleich umfaßt alle Fächer mit Ausnahme der Wahlfächer; Absatz 4 Buchst. c) bleibt unberührt.

§ 9

Zeugnis und Bescheinigung

(1) Die Prüflinge erhalten nach bestandener Prüfung das Zeugnis der Fachschulreife (Anlage 1), wenn sie

- als Inhaber des Abschlußzeugnisses der Volksschule entweder eine abgeschlossene Lehre, soweit notwendig, mit einer zusätzlichen einschlägigen Berufspraxis, oder eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweisen können,
- als Inhaber des Abschlußzeugnisses einer Realschule oder eines gleichwertigen Zeugnisses die unter Buchstabe a) genannten Nachweise über eine berufspraktische Ausbildung erbringen oder ein mindestens zweijähriges gelenktes Praktikum nachweisen können.

(2) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, jedoch die in Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) genannten Nachweise nicht erbringen können, erhalten zunächst eine Bescheinigung (Anlage 2) aus der hervorgeht, daß das Zeugnis der Fachschulreife erst ausgehändigt wird, wenn die erforderliche berufspraktische Ausbildung nachgewiesen ist.

(3) Besucher der Berufsaufbauschule, die die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag ein Jahreszeugnis (Anlage 3).

(4) Das Zeugnis der Fachschulreife öffnet den Zugang zu den Ingenieurschulen oder vergleichbaren Schulen der jeweiligen Fachrichtung. Es gewährt gleichzeitig die Berechtigungen des Abschlußzeugnisses der Realschule.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach einem Jahr wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich an der gleichen Schule abzulegen. Die Ablegung an einer anderen Schule bedarf der Genehmigung der für diese Schule zuständigen Regierung.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nur nach einem Jahr nach Maßgabe des § 11 zulässig.

§ 11

Prüfung von Privatschülern

(1) Personen, die die Abschlußklasse einer Berufsaufbauschule nicht besucht haben (Privatschüler), können an der Fachschulreifeprüfung einer Berufsaufbauschule teilnehmen. Sie haben die Teilnahme unter Angabe der Fachrichtung (§ 3 Abs. 2 Buchst. b) bis zum 1. Mai bei der Schule zu beantragen, an der sie die Prüfung ablegen wollen.

(2) Mit dem Antrag haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie sich in geeigneter Weise auf die Prüfung vorbereitet haben und daher Aussicht besteht, daß sie sich mit Erfolg an der Prüfung beteiligen können. Außerdem sind ein ausführlicher Lebenslauf und das Zeugnis der von dem Bewerber zuletzt besuchten Schule vorzulegen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Regierung. Die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei der Ablehnung sind die Gründe hierfür bekanntzugeben.

(4) Die schriftliche Prüfung der Privatschüler erstreckt sich auf alle in § 3 Abs. 2 und Abs. 4 genannten Fächer der gewählten Fachrichtung. Die Kenntnisse in Geschichte und Gemeinschaftskunde werden mündlich geprüft. Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den Noten der schriftlichen, in Geschichte und Gemeinschaftskunde der mündlichen Prüfung.

(5) Das Fachschulreifezeugnis der Privatschüler erhält den Vermerk: „NN hat sich der Fachschulreifeprüfung als Privatschüler unterzogen.“

§ 12

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Neben der Niederschrift ist eine Prüfungsliste zu führen, aus der die Jahresfortgangsnoten, die in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung erreichten Noten sowie die Zeugnisnoten aller Prüflinge hervorgehen. Die Prüfungsliste ist vom Prüfungsvorsitzenden und von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Von der Prüfungsniederschrift und der Prüfungsliste ist je eine Abschrift innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung der Regierung vorzulegen.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in besonderen Einzelfällen Abweichungen von der vorstehenden Prüfungsordnung genehmigen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

(3) Die Verordnung über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbauschulen vom 3. April 1962 (GVBl. S. 66) tritt hiermit außer Kraft.

München, den 22. April 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Anlage 1

Berufsaufbauschule an der
..... Fachrichtung

FACHSCHULREIFEZEUGNIS

geboren am in Kreis

hat die Berufsaufbauschule von bis
besucht.

Der — die Schüler(in) hat die Prüfung zur Erlangung der Fachschulreife bestanden und folgende Ergebnisse erzielt:

Religionslehre	Volkswirtschafts- und Betriebswirt- schaftslehre
Deutsch	Fachzeichnen
Geschichte und Gemein- schaftskunde	Technisches Zeichnen mit Darstellender Geometrie
Englisch	Betrieblich-kauf- männisches Rechnungs- wesen
Mathematik einschließ- lich Fachrechnen	
Physik	
Chemie	
Biologie	
Erdkunde mit Wirt- schaftserdkunde	

Auf Grund der bestandenen Prüfung und des Nachweises der erforderlichen praktischen Ausbildung wird ihm/ihr die

Fachschulreife

zuerkannt.

....., den

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses Der Direktor

..... S.

Der Prüfung lag die Verordnung über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbauschulen vom 22. April 1966 (GVBl. S. 171) zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

Anlage 2

Berufsaufbauschule an der
..... Fachrichtung

Bescheinigung

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in Kreis

hat die Berufsaufbauschule

vom bis besucht und

an der Abschlußprüfung der Berufsaufbauschule mit Erfolg teilgenommen.

Das Fachschulreifezeugnis wird ihm/ihr ausgehändigt, wenn die erforderliche berufspraktische Ausbildung nachgewiesen ist.

....., den

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses Der Direktor

..... S.

Der Prüfung lag die Verordnung über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbauschulen vom 22. April 1966 (GVBl. S. 171) zugrunde.

Anlage 3

Berufsaufbauschule an der Fachrichtung

JAHRESZEUGNIS

geboren am in Kreis
hat die Berufsaufbauschule von bis
besucht.

Der — die Schüler(in) hat die Prüfung zur Erlangung der Fachschulreife nicht bestanden.

Religionslehre	Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre
Deutsch	Fachzeichnen
Geschichte und Gemeinschaftskunde	Technisches Zeichnen mit Darstellender Geometrie
Englisch	Betrieblich-kaufmännisches Rechnungswesen
Mathematik einschließlich Fachrechnen	
Physik	
Chemie	
Biologie	
Erdkunde mit Wirtschaftserdkunde	

....., den

S. Der Direktor

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

**Bayerische Verordnung
über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (Bayerische Umzugsauslagenverordnung — BayUAV)**

Vom 22. April 1966

Auf Grund der Art. 10 und 19 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz - BayUKG) vom 14. März 1966 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1**Allgemeines**

Art und Umfang der nach Art. 10 BayUKG zu erstattenden sonstigen Umzugsauslagen bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.

§ 2**Erstattungsfähige Umzugsauslagen**

Als sonstige Umzugsauslagen werden, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind, erstattet:

1. außertarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal bis zu 6,— DM für jeden angefangenen Möbelwagenmeter,
2. Auslagen für das Anschaffen, Ändern, Abnehmen und Anbringen von Fenstervorhängen im Rahmen des § 3,
3. zwei Drittel der Auslagen für Kochgeschirre in besonderer Ausführung für elektrische Kochherde, wenn diese Gegenstände wegen eines unvermeidbaren Übergangs auf elektrische Kochart angeschafft werden mußten, höchstens 60,— DM bei einem Haushalt mit bis zu zwei nach Art. 4 Abs. 3 BayUKG berücksichtigungsfähigen Personen, bei größeren Haushalten für jede weitere Person 20,— DM, jedoch nicht mehr als insgesamt 120,— DM,
4. Auslagen für den Abbau, das Anschließen, Abnehmen und Anbringen
 - a) von Herden, Öfen und anderen Heizgeräten, die in der bisherigen Wohnung verwendet

wurden oder für die ein Beitrag nach Art. 7 BayUKG gewährt wird, sowie

- b) von in der bisherigen Wohnung verwendeten hauswirtschaftlichen Geräten, Beleuchtungskörpern und anderen Einrichtungsgegenständen einschließlich der Auslagen für das hierbei erforderliche Kleinmaterial,
5. Auslagen für das Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen in der neuen Wohnung, soweit dies notwendig ist, um die in der bisherigen Wohnung benutzten Geräte (Nr. 4) anschließen zu können,
6. Auslagen für
 - a) Ändern von in der bisherigen Wohnung verwendeten elektrischen Geräten, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat; wird von dem Ändern eines Gerätes abgesehen, kann ein Drittel der Auslagen für einen neuen Gegenstand in gleicher Ausstattung erstattet werden,
 - b) Umbauen von Gasgeräten auf eine andere Gasart oder auf elektrischen Anschluß; Buchstabe a Satz 2 gilt entsprechend,
 - c) Ändern von Beleuchtungskörpern bei Wechsel der Beleuchtungsart bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten für einen neuen Gegenstand in gleicher Ausstattung; in diesen Grenzen können auch Auslagen für neue Gegenstände erstattet werden, wenn von dem Ändern der Beleuchtungskörper oder von dem Legen einer Leitung (Nr. 5) abgesehen wird,
7. Auslagen für das Anbringen von Anschlüssen an in der bisherigen Wohnung verwendeten elektrischen Geräten sowie für die hierfür notwendigen Stecker und Verbindungsschnüre,
8. Auslagen für Glühbirnen, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung hat,
9. Auslagen für
 - a) Ersatz oder Ändern von Rundfunk- und Fernsehantennen sowie für Ändern von Rundfunk- und Fernsehgeräten einschließlich der Auslagen für das dabei erforderliche Kleinmaterial bis zum Höchstbetrag von insgesamt 150,— DM,
 - b) Abbau und Anbringen von Antennen,
10. Auslagen für die Aufgabe und das Wiedereinrichten eines in der bisherigen Wohnung vorhandenen gewesenen privaten Fernsprechanchlusses,
11. Auslagen für das Umschreiben von Personenkraftfahrzeugen einschließlich der Auslagen für das Anschaffen und Anbringen der amtlichen Kennzeichen,
12. Auslagen für Schulbücher, Unterrichtsmittel und Umschulungsgebühren, die durch den Schulwechsel der Kinder verursacht sind,
13. Auslagen für das Anschaffen von Mülleimern in der am neuen Wohnort vorgeschriebenen Form, soweit nicht der Hauseigentümer zur Anschaffung verpflichtet ist,
14. Auslagen für Anzeigen, ortsübliche Vermittlungsgebühren und amtliche Gebühren zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung sowie Eintrittsgelder für die Aufnahme als Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft zum Zwecke der Beschaffung einer Genossenschaftswohnung,
15. Auslagen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung im Rahmen des § 4,
16. Gebühren für die Bescheinigung über die Ungezieferfreiheit des Umzugsguts, wenn der Vermieter der neuen Wohnung eine solche Bescheinigung verlangt,
17. Auslagen für neue Namensschilder.

§ 3

Auslagen für Fenstervorhänge

(1) Auslagen für das Anschaffen von Vorhängen, Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen für Fenster und für die Wohnung abschließende verglaste Türen einschließlich des Arbeitslohnes für das Anfertigen derartiger Gegenstände werden bis zur Höhe von zwei Dritteln der Kosten im Rahmen der Höchstsätze der Absätze 2, 3 und 6 erstattet, wenn das Anschaffen unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnungsgröße notwendig war, weil

1. mehr Fenster und verglaste Außentüren oder solche mit größeren Längen- oder Breitenmaßen vorhanden sind als in der bisherigen Wohnung oder
2. eine Wiederverwendung von Vorhängen aus verschiedenen Zimmern der bisherigen Wohnung in einem Zimmer der neuen Wohnung wegen der Verschiedenartigkeit der Muster, der Farbe oder des Zuschnitts nicht zumutbar ist oder
3. eine Wiederverwendung von Vorhängen aus Zimmern der bisherigen Wohnung in Nebenräumen der neuen Wohnung oder umgekehrt nicht zumutbar ist oder
4. die bisherige Wohnung anders als die neue Wohnung mit Fensterläden oder Rolläden ausgestattet war oder
5. die neue Wohnung anders als die bisherige Wohnung mit Deckenvorhangschienen ausgestattet ist.

Die Auslagen für Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen werden auch bis zur Höhe von zwei Dritteln erstattet, wenn die Fenster und verglasten Außentüren der neuen Wohnung kleinere Längen- oder Breitenmaße haben als in der bisherigen Wohnung und die bezeichneten Gegenstände nicht auf die benötigte Größe umgearbeitet werden können.

(2) Für Zimmer und Nebenräume, die vollständig mit den in Absatz 1 bezeichneten Gegenständen neu ausgestattet werden müssen, werden die Auslagen bis zu folgenden Höchstsätzen erstattet:

- | | | |
|---|---------|--|
| 1. je Zimmer in Tarifklasse I a | 200 DM, | |
| I b | 200 DM, | |
| II | 180 DM, | |
| III | 160 DM, | |
| 2. je Nebenraum in allen Tarifklassen mit einer Fensterfläche bis zu 2,5 qm | 60 DM, | |
| mit einer Fensterfläche von mehr als 2,5 qm | 90 DM. | |

(3) Die Auslagen nach Absatz 1 für die vollständige Ausstattung mehrerer Zimmer oder Nebenräume können bis zu der Summe der Höchstbeträge für diese Zimmer und Nebenräume erstattet werden. Ist die Fläche der Fenster dieser Zimmer (ohne Nebenräume) insgesamt größer als 3,6 qm mal der Zahl dieser Zimmer, so erhöht sich die Summe der Höchstbeträge des Satzes 1 für je 1,8 qm weitere Fensterfläche um die Hälfte des Höchstbetrages für ein Zimmer. Wird nur ein Zimmer vollständig ausgestattet, so gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Bei der Berechnung der Fenstermaße und der Fensterflächen nach den Absätzen 1 bis 3 ist von folgenden Maßen auszugehen:

1. Die Fensterbreite ist das lichte Maß zwischen den geputzten Mauerleibungen hinter den Fenstern.
2. Die Fensterhöhe ist das Maß von der Unterkante des Fenstersturzes bis zur Fensterbank.

(5) Auslagen für das Umarbeiten von den in Absatz 1 bezeichneten Gegenständen einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile werden für ein Zimmer oder für einen Nebenraum in voller Höhe bis zu den Höchstsätzen des Absatzes 2 erstattet.

(6) Für Zimmer und Nebenräume, die nicht vollständig mit den in Absatz 1 bezeichneten Gegen-

ständen neu ausgestattet werden müssen, werden die Auslagen für neue Gegenstände (Absatz 1) und für das Umarbeiten derartiger Gegenstände (Absatz 5) zusammen nur bis zu den Höchstsätzen der Absätze 2 und 3 erstattet.

(7) Auslagen für das Abnehmen und Anbringen von Vorhängen, Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen sowie für das hierbei erforderliche Kleinmaterial werden zusätzlich erstattet.

§ 4

Auslagen für Schönheitsreparaturen

(1) Auslagen für Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen und Abziehen von Parkettfußböden (Schönheitsreparaturen) in der bisherigen Wohnung können erstattet werden, wenn der Umziehende nach dem Mietvertrag verpflichtet ist, diese Arbeiten beim Auszug aus der Wohnung ausführen zu lassen. Die Auslagen werden nur berücksichtigt, wenn der Umziehende die gleichen Schönheitsreparaturen innerhalb von sechs Jahren, in Küche, Bad oder Toilette innerhalb von drei Jahren vor dem Auszug aus der Wohnung schon einmal auf seine Kosten ausgeführt hat. Von den notwendigen Auslagen bleibt für jedes angefangene halbe Jahr von der vorausgegangenen Schönheitsreparatur bis zum Auszug ein Zwölftel, bei Küche, Bad oder Toilette ein Sechstel unberücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung der Schönheitsreparaturen beim Auszug aus der bisherigen Wohnung ist durch Vorlage des Mietvertrags oder einer Bescheinigung des Vermieters nachzuweisen; der Zeitpunkt der vorausgegangenen Schönheitsreparaturen innerhalb des Zeitraums von sechs oder drei Jahren ist glaubhaft zu machen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 22. April 1966

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Vorläufige Verordnung über Auslandszüge (vorläufige Auslands- umzugsverordnung — vorl. AUV)

Vom 22. April 1966

Auf Grund der Art. 16 Abs. 2 und 19 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz - BayUKG) vom 14. März 1966 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende vorläufige Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Bei Umzügen aus dem Ausland aus Anlaß der Einstellung richten sich die Erstattung notwendiger Auslagen für das Unterstellen zurückgelassenen Umzugsguts und die Entschädigung für die durch die Veräußerung zurückgelassenen Umzugsguts ersparten Beförderungsauslagen (Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayUKG) ausschließlich nach dieser Verordnung.

§ 2

Unterstellen zurückgelassenen Umzugsguts

Die notwendigen Auslagen für das Unterstellen des zurückgelassenen Umzugsguts (Art. 4 Abs. 3 BayUKG) zwischen dem Tage der Räumung der bisherigen Wohnung und dem Tage des Bezugs der neuen Wohnung werden erstattet, soweit sie die Miete für die bisherige Wohnung übersteigen und der Umziehende ihr Entstehen nicht zu vertreten hat. Zu den Auslagen zählen auch die infolge des Unterstellens entstehenden Versicherungskosten.

§ 3

Veräußerung zurückgelassenen Umzugsguts

(1) Wird Umzugsgut (Art. 4 Abs. 3 BayUKG) im Ausland ganz oder zum Teil zurückgelassen und veräußert, so wird für die ersparten Beförderungsauslagen eine Entschädigung gewährt, wenn

1. die Entschädigung vor dem Umzug schriftlich zugesagt worden ist,
2. das veräußerte Umzugsgut am neuen Wohnort verwendet werden könnte und
3. für das veräußerte Umzugsgut am neuen Wohnort Ersatz beschafft wird.

(2) Die Entschädigung beträgt 50 v. H. der ersparten Beförderungsauslagen. Sind die Entschädigung und der Erlös für das veräußerte Umzugsgut zusammen niedriger als die Anschaffungskosten gleichwertiger Ersatzgegenstände, so kann die Entschädigung um den Unterschiedsbetrag, höchstens jedoch auf 75 v. H. der ersparten Beförderungsauslagen erhöht werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 22. April 1966

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Verordnung

zur Durchführung der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen (DV-TVAufz)

Vom 22. April 1966

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 9 Nr. 11 und § 10 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Aufzugsanlagen (Technische Verordnung über Aufzugsanlagen - TVAufz) vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1576) ist das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

(2) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 1, 5 und 8 der Technischen Verordnung über Aufzugsanlagen ist das Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1966 in Kraft.

München, den 22. April 1966

Bayerisches Staatsministerium

für Arbeit und soziale Fürsorge

Hans Schütz, Staatsminister

Landesverordnung

über das Naturschutzgebiet „Hözlertobel“

Vom 29. April 1966

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Der bestockte Steilhang am Ostufer der Rottach, etwa 1 km nördlich des Ortes Buchenberg in der Gemarkung Buchenberg, Landkreis Kempten, wird unter der Bezeichnung „Hözlertobel“ in dem in § 2 näher genannten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 6,264 ha. Es umfaßt die Flurstücke Nr. 351, 350, 349, 268/2, 268 und 263/2 der Gemarkung Buchenberg.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft, im Südwesten beginnend, vom Abstoß der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 263 und 263/2 von der Rottach in nördlicher Richtung entlang des Ostufers der Rottach bis zum Abstoß der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 351 und 356, folgt dieser dann in ost-südöstlicher Richtung etwa 125 m bis zum Schnittpunkt mit der Nordwestgrenze des Flurstücks Nr. 354, verläuft von hier in südöstlicher Richtung zunächst entlang der Grenze zwischen dem Flurstück Nr. 351 und den Flurstücken Nr. 354, 353 und 352, dann entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 350 und 347, der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 349, 268/2, 268 und dem Flurstück Nr. 348, von hier zunächst in südlicher, dann in südöstlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 268 und 263/2 und dem Flurstück Nr. 267 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks Nr. 263/2. Von hier aus verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 363/2 und 263 zur Rottach.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1:25 000 und 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als Oberste Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und beim Landratsamt Kempten.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Stege anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen. Das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95) bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu be-

- unruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Abfälle wegzuwerfen, das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können;
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamts Kempten als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

- (1) Unberührt bleiben
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsmäßige forstliche Bewirtschaftung
- Zur Erhaltung des Frauenschuhvorkommens sind die Waldbestände dabei einzelstammweise (plenterartig) zu nutzen. Die flächenweise Nutzung der Waldbestände ist untersagt.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahme von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahme von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 verhängten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden. Die Strafbestimmungen des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1966 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

München, den 29. April 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verordnung über den Vollzug der Butterverordnung

Vom 2. Mai 1966

Auf Grund des § 54 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch § 82 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und § 3 der Verordnung über die Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung vom 11. Juni 1955 (BayBS IV S. 487) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne der §§ 4 Abs. 3, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 4 und 5, 21 Abs. 1 sowie der Art. 1 und 2 der Anlage 1 der Butterverordnung vom 2. Juni 1951 (BANz. Nr. 110) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 26. Oktober 1964 (BANz. Nr. 203) und vom 4. Mai 1965 (BANz. Nr. 88, bzw. Nr. 99) ist das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 2

(1) Die Befugnisse nach §§ 4 Abs. 3, 11 Abs. 2, 13 Abs. 1, 14 Abs. 4 und 5 und 21 Abs. 1 der Butterverordnung werden auf das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung und seine Außenstellen übertragen.

(2) Beauftragte Stelle nach Art. 1 und 2 der Anlage zu § 6 der Butterverordnung ist das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz (Überwachungsstelle München) und seine Außenstellen in Nürnberg für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken (Überwachungsstelle Nürnberg) und in Kempten für den Regierungsbezirk Schwaben (Überwachungsstelle Kempten).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vollzug der Butterverordnung vom 20. Juni 1951 (BayBS IV S. 448) außer Kraft.

München, den 2. Mai 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hundhammer, Staatsminister

Landesverordnung über den Vollzug der Käseverordnung

Vom 2. Mai 1966

Auf Grund des § 37, § 52 Abs. 2 und § 54 Abs. 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch § 82 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) in Verbindung mit § 23 der Käseverordnung vom 24. Juni 1965 (BANz. Nr. 118) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde (Überwachungsstelle) im Sinne der §§ 11 Abs. 2 und 22 Abs. 1 der Käseverordnung ist das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz (Überwachungsstelle München) und seine Außenstellen in Nürnberg für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken (Überwachungsstelle Nürnberg) und in Kempten für den Regierungsbezirk Schwaben (Überwachungsstelle Kempten).

§ 2

(1) Soweit für Standardsorten bei Hart- und Schnittkäse nach Anlage 1 zu § 6 der Käseverordnung ein Mindestalter vorgeschrieben ist, hat der Hersteller auf dem Käse die Kontrollnummer des Betriebes sowie den Tag und Monat der Herstellung oder den entsprechenden Tag des Jahres (Kontrollzeichen) in dauerhafter, gut sichtbarer und gut lesbarer Weise anzugeben.

(2) Das Kontrollzeichen ist vor dem Salzen anzubringen; bei Käse, der im Bruch gesalzen wird, unmittelbar nach dem Formen.

§ 3

(1) Die Überwachungsstellen führen monatlich Qualitätsprüfungen für Käse durch, der nicht als Markenkäse in den Verkehr gebracht wird.

(2) Betriebe, die Käse im Sinne des Absatzes 1 herstellen, haben dies der Überwachungsstelle anzuzeigen. Soweit es sich nicht um Standardsorten handelt, ist eine genaue Beschreibung der Merkmale (Käsegruppe, Fettgehaltsstufe oder Fettgehalt in der Trockenmasse, Gewicht, Äußeres, Inneres, Geruch und Geschmack sowie sonstige charakteristische Merkmale) beizufügen.

(3) Für die Durchführung der Prüfungen nach Absatz 1 gilt im übrigen § 11 Abs. 7 und 8 der Käseverordnung entsprechend. Die von den Herstellern mitgeteilten Qualitätsmerkmale für Käse, die nicht Standardsorten sind, werden bei der Beurteilung dieser Käse zugrunde gelegt.

(4) Soweit Emmentaler nicht als Markenkäse in den Verkehr gebracht wird, ist er beim amtlichen Ausstich in folgende Güteklassen einzustufen:

Klasse Fein,	wenn er mindestens 16 Wertmale
II. Sorte,	wenn er mindestens 14 Wertmale
III. Sorte,	wenn er weniger als 14 Wertmale

erhält.

Die Güteklasse ist bei Käse der Klasse Fein durch Stempelaufdruck und bei Käse der II. und III. Sorte durch Einriß in der Rinde anzugeben.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten nur für Käse, der gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 3 der Käseverordnung bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht wird; sie gelten nicht für Käse, der zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches der Käseverordnung bestimmt ist. § 24 Abs. 2 der Käseverordnung gilt entsprechend.

§ 5

(1) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Milchgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich

1. die Kontrollzeichen nach § 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt,
2. Emmentaler unter einer anderen als der nach § 3 Abs. 4 festgestellten Güteklasse in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 fahrlässig begeht, wird nach § 44 Abs. 2 des Milchgesetzes bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vollzug der Käseverordnung vom 20. Juni 1951 (BayBS IV S. 449) außer Kraft.

München, den 2. Mai 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfungen (II. Lehramtsprüfungen) der Fachlehrer und der Lehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft — FPO II —

Vom 10. Mai 1966

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 letzter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die II. Lehramtsprüfung der Fachlehrer für Leibeserziehung, Musik, Werken, Zeichnen sowie für Kurzschrift und Maschinenschreiben und die II. Lehramtsprüfung der Lehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft sind Anstellungsprüfungen im Sinne des Art. 115 Abs. 1 BayBG. Mit dem Bestehen der II. Lehramtsprüfung der Fachlehrer oder der Lehre-

rinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft wird die Befähigung für die betreffenden Laufbahnen nachgewiesen.

(2) Das Bestehen der Prüfungen gibt keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst.

§ 2

Durchführung der Prüfung

Die Prüfungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranstaltet. Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, den bei den Regierungen gebildeten Prüfungsausschüssen und den Prüfungskommissionen.

§ 3

Prüfungstermine

(1) Die II. Lehramtsprüfungen finden in der Regel einmal im Jahre statt.

(2) Die Prüfungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung, die spätestens 6 Wochen vor Beginn des schulpraktischen Prüfungsteiles erfolgen muß, im Bayerischen Staatsanzeiger, im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen ausgeschrieben.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Der Lehramtsanwärter hat sich im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes zur II. Lehramtsprüfung termingerecht bei der zuständigen Regierung zu melden, es sei denn, daß er daran durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund gehindert ist. Meldet sich der Lehramtsanwärter ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht zur Prüfung, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) eine begl. Abschrift des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Einstellungsprüfung (I. Lehramtsprüfung),
- b) eine Bestätigung des Seminarleiters über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Seminar,
- c) die Hausarbeit gemäß § 9 der Prüfungsordnung,
- d) der Nachweis über die bezahlte Prüfungsgebühr.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) die Einstellungsprüfung (I. Lehramtsprüfung) bestanden hat,
- b) im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes steht,
- c) an einem Seminar für die im Vorbereitungsdienst stehenden Lehramtsanwärter ordnungsgemäß teilgenommen hat und mindestens ausreichende Leistungen aufweisen kann,
- d) die Hausarbeit vorgelegt hat,
- e) die Meldefrist eingehalten hat,
- f) die Prüfungsgebühr bezahlt hat.

(2) Die Zulassung ist unter der Bedingung auszusprechen, daß der Vorbereitungsdienst abgeschlossen wird. Dem Bewerber ist die Zulassung oder Ablehnung, letztere mit Begründung, schriftlich mitzuteilen.

(3) Lehramtsanwärter im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes mit mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in der Schulpraxis oder in der Seminararbeit sind unter Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ein Jahr zurückzustellen (§ 18 LbV).

§ 6

Aufgaben des Ministeriums

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus obliegt es

- a) die Termine der Prüfungen zu bestimmen, für ihre rechtzeitige Bekanntmachung zu sorgen und sie der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen,

- b) die Vorlage der Vorschläge von Themen für die Klausurarbeiten zu veranlassen und die Klausurarbeiten zu bestimmen,
- c) über die Zulassung von Hilfsmitteln zu entscheiden,
- d) die Platzziffer der Prüfungsteilnehmer festzustellen und Abdruck der Ergebnisliste dem Landespersonalausschuß zu übersenden,
- e) im Rahmen der Prüfungsordnung über grundsätzliche Fragen des Prüfungsverfahrens zu entscheiden.

§ 7

Prüfungsausschüsse, Prüfungskommissionen

(1) An jeder Regierung wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Als Vorsitzender des Prüfungsausschusses wird einer der Schulaufsichtsbeamten der Regierung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. Dem Prüfungsausschuß gehören ferner zwei weitere Mitglieder an. Davon soll eines mit den fachlichen Belangen der Fachlehrer, das andere mit den fachlichen Belangen der Lehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft besonders vertraut sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter sowie seinen eigenen Stellvertreter aus dem Kreise der Schulaufsichtsbeamten, Seminarleiter, geeigneten Lehrer an Volksschulen, Fachlehrer und Lehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft.

(3) Die Bestellung des Vorsitzenden, der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt für jede Prüfung.

- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
 - a) den Prüfungsort zu bestimmen und die örtlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung und Abnahme der Prüfungen zu treffen,
 - b) über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
 - c) den schriftlichen Teil der Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
 - d) Prüfungskommissionen zu bilden, soweit nicht der Prüfungsausschuß selbst den mündlichen und schulpraktischen Teil der Prüfung abnimmt,
 - e) das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 auszustellen,
 - f) die ihm sonst nach dieser Prüfungsordnung obliegenden Maßnahmen zu treffen.

(5) Der Prüfungsausschuß hat

- a) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit und der schriftlichen Prüfungsarbeiten aus dem Kreise der Personen zu bestimmen, die zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses ernannt werden können,
- b) die mündliche und schulpraktische Prüfung abzunehmen oder zu beschließen, daß hierfür besondere Prüfungskommissionen gebildet werden,
- c) zu entscheiden, ob die Prüfung in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 als abgelegt und nicht bestanden gilt,
- d) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
- e) über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung, des Versäumnisses und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit zu entscheiden,
- f) in sonstigen Angelegenheiten zu entscheiden, die keinem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind.

(6) Werden Prüfungskommissionen gebildet, so werden deren Vorsitzende, Mitglieder und gegebenenfalls Stellvertreter vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Prüfungskommissionen bestehen aus drei Personen, die dem Kreise angehören müssen, aus dem die Mitglieder des Prüfungsausschusses ernannt werden können. Bei der Auswahl der Mitglieder soll jedoch auf die von der betreffenden Prüfungskommission zu prüfenden Fächer besondere Rücksicht genommen werden. Über die Bewertung der Leistungen wird erforderlichenfalls durch Mehrheitsbeschluß entschieden.

§ 8

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
2. einem schulpraktischen Teil,
3. einem mündlichen Teil,
4. einem schriftlichen Teil.

§ 9

Hausarbeit

(1) Der Prüfungsteilnehmer hat aus den Gebieten der schriftlichen Prüfung (Pädagogik oder Didaktik und Methodik der gewählten Fächer) eine schriftliche Hausarbeit zu fertigen. Sie soll sich möglichst an die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Fachlehrer und der Lehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft anschließen und dabei die vom Prüfungsteilnehmer bisher gewonnenen Erfahrungen verwenden. Die Vorlage der Hausarbeit ist Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung; die Hausarbeit selbst ist Prüfungsteil.

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann mit Zustimmung des Seminarleiters den Gegenstand der Arbeit selbst wählen. Macht er davon keinen Gebrauch, so stellt der Seminarleiter rechtzeitig Themen für die Arbeit zur Wahl.

(3) Die bei der Bearbeitung der Hausarbeit benutzten Quellen und Hilfsmittel sind in einem der Arbeit beigegebenen Verzeichnis aufzuführen. Entlehnungen und Zitate sind in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Weise zu kennzeichnen und nachzuweisen. Der Arbeit ist auf der Schlußseite folgende Erklärung mit Datum und Unterschrift beizufügen:

„Ich versichere, daß ich die Arbeit selbständig angefertigt, sie nicht anderweitig ganz oder teilweise für Prüfungszwecke vorgelegt und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben habe.“

(4) Der Prüfungsteilnehmer darf die schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken, z. B. zur Veröffentlichung, nicht verwenden, bevor ihm das Prüfungszeugnis ausgehändigt ist. Die Hausarbeit bleibt bei den Prüfungsakten.

§ 10

Schulpraktische Prüfung

(1) Der schulpraktische Prüfungsteil umfaßt die Unterrichtserteilung an einem Schultag in vier Unterrichtsstunden; hiervon entfallen auf jedes der beiden Fachgebiete des Prüfungsteilnehmers je zwei Unterrichtsstunden.

(2) Ist der Prüfungsteilnehmer als Lehramtsanwärter zur selbständigen Unterrichtserteilung eingesetzt, so hat er die schulpraktische Prüfung in den Klassen abzulegen, die ihm zur Unterrichtsführung zugewiesen sind. Ist er nicht zur selbständigen Unterrichtserteilung eingesetzt, so hat er die schulpraktische Prüfung in den Klassen abzulegen, die ihm durch das Praktikum bekannt sind.

(3) Die Themen des schulpraktischen Prüfungsteils dürfen in der betreffenden Klasse noch nicht behandelt sein. Der Prüfungsteilnehmer hat sie dem für die Klasse zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Stoffgebiet des lehrplanmäßigen Unterrichts zu entnehmen.

(4) Die Abnahme der schulpraktischen Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer eine Woche vorher angekündigt.

(5) Zu Beginn des schulpraktischen Prüfungsteils hat der Prüfungsteilnehmer dem Vorsitzenden ohne fremde Hilfe gefertigte Lehrskizzen auszuhändigen, aus welchen die Lehrinhalte und der methodische Aufbau der Lehrproben hervorgehen. Den Lehrskizzen, welche in die Beurteilung einbezogen werden, ist eine Erklärung beizufügen, daß sie ohne

fremde Hilfe angefertigt wurden und daß der Unterrichtsstoff in der Klasse noch nicht behandelt war.

(6) Für jedes Fach ist eine Note festzusetzen.

(7) Erhält der Prüfungsteilnehmer im schulpraktischen Prüfungsteil die Gesamtnote „ungenügend“ oder „mangelhaft“, so hat er die Prüfung nicht bestanden und ist von den weiteren Prüfungsteilen ausgeschlossen.

§ 11

Mündliche Prüfung

Der mündliche Prüfungsteil schließt sich an die schulpraktische Prüfung an. Er dauert 30 Minuten und umfaßt

- a) Allgemeine Didaktik,
- b) Methodik der gewählten Fächer.

§ 12

Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Prüfungsteil umfaßt zwei Aufsichtsarbeiten mit einer Arbeitszeit von je vier Stunden über

- a) Pädagogik,
- b) Didaktik und Methodik der gewählten Fächer.

§ 13

Prüfungsstoff

(1) Der Prüfungsstoff in Pädagogik (§ 9 Abs. 1 Satz 1, § 12 Buchst. a) umfaßt

Wesen, Grundlagen, Ziele, Recht und Grenzen der Erziehung;
Erziehungsformen, -stile, -bereiche und -maßnahmen, die Erziehungsmächte;
Grundfragen der pädagogischen Psychologie und der Sozialpädagogik;
die wichtigsten pädagogischen Strömungen der Gegenwart im Hinblick auf die gewählten Fächer.

(2) Der Prüfungsstoff in Allgemeiner Didaktik (§ 11 Buchst. a) umfaßt

die allgemeinen Grundsätze des Lehrens und Lernens;
die didaktischen Grundformen;
die Unterrichtsmittel;
die Schule als Lebensraum und Institution.

(3) Der Prüfungsstoff in Didaktik und Methodik der gewählten Fächer (§ 9 Abs. 1, Satz 1, § 12 Buchst. b) umfaßt

Einsicht in Struktur und Bildungswerte der gewählten Fachbereiche;
Gesichtspunkte zur Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes;
Kenntnis der wesentlichen fachbezogenen Unterrichtsverfahren und -mittel.

(4) Der Prüfungsstoff in Methodik der gewählten Fächer (§ 11 Buchst. b) umfaßt Kenntnis der wesentlichen fachbezogenen Unterrichtsverfahren und -mittel.

§ 14

Bewertung der Prüfung

(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen finden folgende Notenstufen Anwendung:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6.

Die Verwendung von Zwischennoten (halben Noten) ist bei der Beurteilung von Einzelleistungen nicht zulässig.

(2) Die Hausarbeit und die schriftlichen Arbeiten werden je von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig bewertet. Bei Abweichen der Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Drittprüfer.

(3) Die Aufsichtsführenden bei der Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung dürfen nicht zur Bewertung von Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht ausgeübt haben.

§ 15

Berechnung der Gesamtprüfungsnote

(1) Zur Berechnung der Gesamtprüfungsnote werden die Prüfungsleistungen wie folgt gezählt:

Schriftliche Hausarbeit	zweifach
Schulpraxis im ersten Fach	zweifach
Schulpraxis im zweiten Fach	zweifach
mündliche Prüfung	einfach
Pädagogik (schriftlich)	zweifach
Didaktik und Methodik der gewählten Fächer (schriftlich)	zweifach.

Der Teiler für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote ist demnach 11

(2) Bei der Bildung der durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzustellenden Gesamtprüfungsnote wird der Notendurchschnitt auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Es erhalten die Gesamtprüfungsnote

„Mit Auszeichnung bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote bis 1,50
„Gut bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote von 1,51—2,50
„Befriedigend bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote von 2,51—3,50
„Bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote von 3,51—4,50.

§ 16

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

- a) einen Notendurchschnitt unter 4,50 oder
- b) im schulpraktischen Prüfungsteil die Note „ungenügend“ oder „mangelhaft“ (§ 10 Abs. 7) erhalten hat.

§ 17

Zeugnis, Platzziffer

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Es enthält die Einzelnoten und die Gesamtprüfungsnote.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung.

(3) Für diejenigen Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus — getrennt nach den Fächerverbindungen — Platzziffern festzusetzen. Bei gleichen Notensummen erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der Schulpraxis die niedrigere Platzziffer. Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erhält der nächstbeste Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt würden.

(4) Über die Platzziffer erhält der Prüfungsteilnehmer eine besondere Bescheinigung. Darin wird auch angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich in der betreffenden Fächerverbindung der Prüfung unterzogen und wie viele diese bestanden haben.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung wiederholen, wenn sie die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Buchst. c) erfüllen.

(2) Die Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung freiwillig wiederholt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der

Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Hat der Prüfungsteilnehmer binnen eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhändigen, wenn der Prüfungsteilnehmer das bisher erteilte Zeugnis vorlegt. Auf diesem wird sodann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vermerkt, daß und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

(3) Eine dritte Ablegung der Prüfung ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses. Zur Verbesserung des Ergebnisses kann eine dritte Ablegung der Prüfung nicht zugelassen werden.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Will dieser im Falle des Absatzes 3 dem Antrag stattgeben, so erbittet er die Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(5) Bei der Wiederholung ist die Prüfung in allen Teilen neu abzulegen. Die Hausarbeit wird auf Antrag angerechnet, wenn sie nicht schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist. Der Antrag ist mit der Meldung zur Prüfung zu stellen.

§ 19

Verhinderung

Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) Hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht $\frac{7}{11}$ der Prüfungsleistungen (§ 15 Abs. 1) erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens $\frac{7}{11}$ der Prüfungsleistungen erbracht, so sind die fehlenden Prüfungsteile innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

§ 20

Erweiterungsprüfung

(1) Durch Ablegung einer Erweiterungsprüfung kann die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach erworben werden. Die Erweiterungsprüfung wird im Rahmen einer II. Lehramtsprüfung durchgeführt. Als Fach der Erweiterungsprüfung kann vom Bewerber gewählt werden: Handarbeit, Hauswirtschaft, Leibbeserziehung, Musik, Werken, Zeichnen oder Kurzschrift/Maschinens Schreiben.

(2) Die Meldung zur Erweiterungsprüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die örtliche Zuständigkeit bemißt sich nach dem Regierungsbezirk, in dem der Bewerber im Schuldienst tätig ist. Ist der Bewerber nicht im Schuldienst tätig, so ist der Prüfungsausschuss derjenigen Regierung zuständig, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

(3) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist von der Vorlage folgender Unterlagen abhängig:

- a) Dem Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Fachausbildung im dritten gewählten Fach; dabei ist von den Anforderungen auszugehen, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften im betreffenden Fach für die Zulassung zur Laufbahn des Fachlehrers erfüllt sein müssen;
- b) dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme während eines Jahres an den für das betreffende Fach abgehaltenen Seminarveranstaltungen.

(4) Die Erweiterungsprüfung umfaßt

- a) eine schulpraktische Prüfung von zwei Unterrichtsstunden Dauer;
- b) eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer über die Methodik des gewählten dritten Faches;

c) eine schriftliche Aufsichtsarbeit von zwei Stunden Arbeitsdauer über die Didaktik und Methodik des gewählten dritten Faches.

(5) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Einzelleistungen wie folgt festgestellt:

Schulpraktischer Prüfungsteil	vierfach
Mündlicher Prüfungsteil	einfach
Schriftlicher Prüfungsteil	zweifach.

Der Teiler ist demnach 7.

(6) Die Erweiterungsprüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im schulpraktischen Prüfungsteil oder in der Gesamtprüfungsnote eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhält.

(7) Die bestandene Erweiterungsprüfung verleiht erst dann eine Lehrbefähigung, wenn auch die II. Lehramtsprüfung mit Erfolg abgelegt wird.

(8) Über die Erweiterungsprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein eigenes Zeugnis ausgestellt. Eine Platzziffer wird nicht festgestellt.

(9) Für die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.

§ 21

Niederschrift und Prüfungslisten

(1) Über die Prüfung, auch die Erweiterungsprüfung, ist eine Niederschrift zu führen, die über alle wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß gibt. Es ist insbesondere festzustellen, daß die Umschläge der Prüfungsaufgaben unversehrt waren und die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst worden sind.

(2) Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

(3) In die Prüfungsliste sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses — getrennt nach den Laufbahnen der Fachlehrer und der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen — die Einzelnoten, die Notensumme und die auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der Prüfungsteilnehmer einzutragen.

(4) Niederschrift und Prüfungsliste sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen.

§ 22

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 60,— DM, die Gebühr für die Erweiterungsprüfung 30,— DM. Die Gebühr ist bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bezeichneten Stelle einzuzahlen.

§ 23

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Soweit diese Prüfungsordnung besondere Vorschriften nicht enthält, kommt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) zur Anwendung.

(2) Für Fachlehrer an Berufsschulen sowie an Ingenieurschulen, gewerblichen höheren Fachschulen, Fachschulen und Berufsfachschulen findet diese Prüfungsordnung keine Anwendung; für Fachlehrer an Realschulen findet sie solange keine Anwendung, als für deren Prüfung noch abweichende Vorschriften bestehen.

(3) Die Prüfungsordnung tritt am 15. Mai 1966 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für die Zweite Lehramtsprüfung der Lehrerinnen für Handarbeiten und Hauswirtschaft vom 9. September 1953 (BayBSVK I S. 1131) außer Kraft gesetzt.

München, den 10. Mai 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister